

**Abwägungstabelle - Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
**2. Bebauungsplanänderung „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute“**  
**Anhörung vom 18.08.2020 bis 03.09.2020**

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Konstanz	01.09.2020	<p><b>Bauplanungs- und Bauordnungsrecht:</b></p> <p>Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als geplante Sonderbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Im Anschluss an den Abschluss des Bebauungsplanverfahrens ist der Flächennutzungsplan im Rahmen der Berichtigung an die Entwicklung anzupassen.</p>	Handlungsbedarf seitens der Gemeinde Mühlingen.
			<p><b>Flurneuordnung und Landentwicklung:</b></p> <p>Laufende, bzw. geplante Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nicht betroffen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.
			<p><b>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</b></p> <p>Falls eine Materialanlieferung über das Gelände erfolgt, ist dies entsprechend in der schalltechnischen Untersuchung zu betrachten.</p> <p>Aus den Angaben unter Nr. 2.4 geht nicht klar hervor, ob die Geräusche, welche beim Abkippen vom Damm auf die Lagerfläche sowie bei den Rückwärts- und Vorwärtsfahrten und den Rangiervorgängen auf dem Damm entstehen, in der geplanten Höhe des Damms (bis 5m) berücksichtigt wurden. Angegeben wurde für Rangiervorgänge 1 m über Gelände und für das Abkippen 2m über Gelände.</p> <p>Für die Rangiervorgänge wurde gemäß Nr. 2.4 eine Rangierdauer von 2 Minuten berücksichtigt. Es ist nicht klar ersichtlich, ob damit auch die Rückwärtsfahrten auf den Damm hinauf betrachtet wurden.</p>	<p>Es ist keine Anlieferung über das ebene Gelände vorgesehen.</p> <p>In der 3D-Ansicht des Damms (Anlage 7) ist zu erkennen, dass sowohl der Lkw-Fahrweg als auch der Bereich des Lkw-Rangierens und –Abkippens auf den 5 m hohen Damm im Südostbereich des Planungsgebiets modelliert wurde. Die Quellen liegen somit 1 m (Rangiervorgänge) über Gelände bzw. 2 m (Abkippen).</p> <p>Die Berücksichtigung der Rangierdauer von 2 Minuten erfolgt zusätzlich zu dem in der Berechnung berücksichtigten Lkw-Fahrweg.</p>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			<p>Es wird um eine Betrachtung der Immissionsrichtwerte für den Fall, dass das Pflegeheim mit mehr als ein Stockwerk geplant wird, gebeten.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt ohne die Betrachtung eventueller Staubemissionen, da im Zuge des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Staubgutachten nachzureichen sein wird.</p> <p>Ein vollständiges Lärmschutzgutachten sowie die im Zwischenbericht verwendeten Unterlagen sind vorzulegen.</p>	<p>Ein Immissionsort in einem möglichen 2. Obergeschoss wurde berechnet. Die Berechnungen zeigen, dass auch für einen Immissionsort im 2. Obergeschoss unter unveränderter Beibehaltung des Berechnungsmodells der zulässige Immissionsrichtwert noch um 6 dB(A) unterschritten wird.</p> <p>Ein Staubgutachten wird im Zuge des BlmschG-Antrages erstellt und vorgelegt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, die angeforderte Unterlagen wurden eingereicht.</p>
			<p><b>Kreisarchäologie:</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.</p>
			<p><b>Landwirtschaft:</b></p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.</p>
			<p><b>Naturschutz:</b></p> <p>Ein Umweltbericht ist zu erstellen.</p> <p>Die Bepflanzung des Dammes ist konkret darzustellen und in einer Pflanzliste die verwendeten Pflanzen aufzuführen.</p> <p>Begrünungsmaßnahmen auf Gebäuden und eine mögliche Dachbegrünung für den Unterstellplatz werden empfohlen.</p> <p>Es werden Hinweise hinsichtlich Beleuchtungsanlagen gefordert.</p>	<p>Ein Umweltbericht inkl. Grünordnungsplan wurde im Zuge der Entwurfsplanung erstellt.</p> <p>Die Darstellung der geplanten Bepflanzung wurde in die Anlage 3.2. Maßnahmenplan aufgenommen.</p> <p>Die Vorschläge wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Auf der Projektfläche ist keine Außenbeleuchtung vorgesehen.</p>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Der Umfang der artenschutzrechtlichen Überprüfung wurde im Vorfeld abgestimmt und ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich ausreichend.</p> <p>Es werden Hinweise hinsichtlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehölzentnahme nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2.,</li> <li>- Abriss der Gebäude nur im Zeitraum vom 30.10. bis 15.03.,</li> <li>- für den Wegfall von Fledermausquartieren ist Ersatz zu schaffen, der in enger Abstimmung mit dem beauftragten Fledermausgutachter Herr Heck erfolgen muss,</li> <li>- Eingriffe in den Randbereich der Gebäude nur im Zeitraum von Ende März bis Anfang Oktober,</li> <li>- kein Eintrag von Feinsedimenten und Nähr- und Schadstoffen aus dem Plangebiet in die Stockacher Aach und die Baggerseen.</li> </ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden in den Bebauungsvorschriften aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG muss im Zuge des Vorhabens eine Gehölzentnahme (zulässig vom 01.10. bis 28.02.) und die Beseitigung des Gebäudes (zulässig vom 30.10. bis 15.03.) außerhalb der Brutzeit (Mitte März bis Mitte August) erfolgen.</li> <li>- Auf Grund der Nutzungsnachweise von Fledermäusen am Gebäude ist für den Abriss eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen, da das Verbot der Schädigung von Ruhestätten geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Satz 3) auf jeden Fall zutrifft. Es sind Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für entfallende Quartiere / potentielle Quartiere erforderlich. Im Süden des Plangebietes soll ein Ersatzquartier, nach den Vorgaben des Fledermausexperten KLAUS HECK, Allensbach, errichtet werden.</li> <li>- Im Rahmen von sog. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind daher zur Schaffung neuer Habitatstrukturen für die „streng geschützte“ Zauneidechse weitere Maßnahmen erforderlich. Der geplante Abriss des Gebäudes soll von Anfang bis Mitte März stattfinden. Zu späteren Zeitpunkten sollte, in Verbindung mit den anderen Ausschlusszeiten (s.o.) eine ökologische Baubegleitung hinzugezogen werden.</li> <li>- Um mögliche baubedingte Sedimenteinträge durch Erosion, im Zuge von Starkniederschlagsereignissen entlang der Sicht- und Lärmschutzwände, in</li> </ul>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			<p>Ein Zeitfenster für die Eingriffe in den Randbereichen des Gebäudes sind festzulegen (Zauneidechsen).</p> <p>Hinsichtlich Libellen- und –bibervorkommen sollte die artenschutzrechtliche Einschätzung ergänzt werden.</p>	<p>die Aach zu vermeiden, kommen temporäre Bauzäune (Folie, rd. 0,5 m hoch) zum Einsatz.</p> <p>Die Hinweise wurden in den Bebauungsvorschriften aufgenommen. Der geplante Abriss des Gebäudes soll von Anfang bis Mitte März stattfinden</p> <p>Die artenschutzrechtliche Einschätzung wurde im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ergänzt.</p> <p>Für den „streng geschützten“ und im weiteren Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 NatSchG ausgelöst, da die Art aufgrund fehlender Raupenfutterpflanzen (v.a. <i>Epilobium spec.</i>) im Plangebiet aktuell nicht vorkommt.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen zahlreicher Libellenarten bekannt. Im Randbereich konnten u.a. folgende Arten gefunden werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Blauflügel Prachtlibelle (<i>Calopteryx virgo</i>)</li> <li>- Becher-Azurjungfer (<i>Enallagma cyathigerum</i>)</li> <li>- Gemeine Heidelibelle (<i>Sympetrum vulgatum</i>)</li> <li>- Gefleckte Smaragdlibelle (<i>Somatochlora flavomaculata</i>)</li> </ul>
			<p><u>Naturschutzgebiet</u></p> <p>Die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind abzuarbeiten. Die Nutzung ist laut Verordnung auch außerhalb der Naturschutzgebietsgrenze in einem Pufferstreifen entlang der Stockacher Aach eingeschränkt.</p>	<p>Die Hinweise wurden in dem Umweltbericht behandelt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich, als Folge des einstigen Kiesabbaus (Vorbelastung), mehrere Schutzgebiete (z.B. FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“, Nr. 8020-341, Naturschutzgebiet „Schwackenreuter Baggerseen – Rübelsbach“) sowie mehrere geschützte Biotope gem. § 33 NatSchG, s.u.), in die jedoch nicht eingegriffen wird. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope vorhanden. Lediglich im südlichsten Randbereich entlang der „Mindersdorfer Aach“ findet ein kleinräumlich begrenzter (rd. 3.200 m<sup>2</sup>) Eingriff innerhalb des FFH-Gebietes „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ statt. Hierbei handelt es sich, abgesehen vom Fließgewässer selbst (Le-</p>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
				bensraumtyp 3260, „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“), in das nicht eingegriffen wird, jedoch um keinen FFH-Lebensraumtyp.
			<p><u>FFH-Gebiet</u></p> <p>Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung sind die Auswirkungen des Betriebes der Brecheranlage auf das sich in unmittelbarer Umgebung befindende FFH-Gebiet, auf die angrenzende Stockacher Aach und auf die angrenzenden Baggerseen zu betrachten und zu überprüfen.</p> <p>Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sind die vorgesehenen Maßnahmen darzustellen, sodass vom Input-Lager und der Aufbereitungsanlage keine Stoffe in das benachbarte Gewässer gelangen können.</p> <p>Die Maßnahmen für die Verhinderung von Staub- und Lärmimmissionen in die Schutzgebiete und die Grün- und Pflanzflächen sind zu konkretisieren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass auf den Bepflanzungsflächen und den Dammflächen keine baulichen Anlagen zulässig sind.</p> <p>Das Erstellen einer abschließenden FFH-Vorprüfung und die Vorlage eines Umweltberichts sollten unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme abgegebenen Hinweise erfolgen:</p>	<p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurde eine FFH-Prüfung erstellt und eingereicht. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis dass durch die Änderung der Zweckbestimmung im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung „Anlage zur Ver- und Entsorgung „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute“ erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000- Gebietes nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu befürchten sind.</p> <p>Um mögliche baubedingte Sedimenteinträge durch Erosion, im Zuge von Starkniederschlagsereignissen entlang der Sicht- und Lärmschutzwände, in die Aach zu vermeiden, kommen temporäre Bauzäune (Folie, rd. 0,5 m hoch) zum Einsatz.</p> <p>Durch verschiedene Maßnahmen (z.B. geplante Sicht- und Lärmschutzwälle mit der Entwicklung von standortgerechten FFH-Lebensraumtypen, zusätzliche Gabionenwand im Nordosten, geplante Betriebszeiten der mobilen Sieb- und Brechanlage an insgesamt 25 Tagen im Jahr wird die Störungsintensität insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit jedoch deutlich minimiert.</p> <p>Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung wurde in den Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurden eine FFH-Prüfung und ein Umweltbericht erstellt.</p>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation im Erhaltungszustand B, unmittelbar an Bebauungsplan angrenzend (in den Unterlagen nicht erwähnt); der LRT wird von seiner Aue abgeschnitten; bei der Grenzziehung des FFH-Gebiets wurde aus fachlichen Gründen bewusst ein 10 m breiter Puffer zum Gewässer zugrunde gelegt</li> <li>- LRT 3150 Natürliche nährstoffreiche Seen im Erhaltungszustand B, nur 25 m von der Betriebsfläche entfernt (in den Unterlagen nicht erwähnt)</li> <li>- Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>) und Groppe (in artenschutzrechtlicher Einschätzung erwähnt, Beurteilung und Abgleich mit den Erhaltungszielen fehlt)</li> <li>- Biber (in artenschutzrechtlicher Einschätzung nicht erwähnt)</li> <li>- Die geplante Bepflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist im FFH-Gebiet vorgesehen und deshalb auf die Ziele des FFH-Gebiets abzustimmen. Im Bebauungsplan ist sicherzustellen, dass innerhalb der FFH-Kulisse keinerlei Nutzung durch die Recyclinganlage zulässig ist.</li> </ul>	<p>Entlang der südlichen Grenze ist die direkte Flächeninanspruchnahme der Wiesenflächen so durch Umwandlung in standortgerechte Pflanzflächen entlang eines Sicht- und Lärmschutzwalles mit einem Flächenwert von ca. 3.200 m<sup>2</sup> (0,3 ha) im Verhältnis zur gesamten Flächenausdehnung des FFH-Gebietes mit einer Gesamtgebietsgröße von ca. 513 ha als sehr gering zu bezeichnen. Zudem handelt es sich bei dem überwiegenden Anteil hierbei um keinen Lebensraumtyp. Bei den Pflanzflächen wurde dagegen auf die Entwicklung von standortgerechten <u>FFH-Lebensraumtypen</u> (LRT Auwälder mit Erle, Esche und Weide (91E0) und Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) geachtet.</p> <p>Gewässerbelastungen mit negativen Auswirkungen auf den Bestand von <u>Kleiner Flussmuschel</u> und <u>Groppe</u> können mangels funktionaler Bezüge (ein Kontakt zwischen Grundwasser und Aach besteht nicht, Niederschlagswasser voll versiegelter Flächen wird über eine belebte Bodenschicht versickert und dem Grundwasser zugeführt) ausgeschlossen werden.</p> <p>Innerhalb des eigentlichen Plangebietes gelangen während der Erhebungen jedoch keine Nachweise von dem europarechtlichen geschützten <u>Biber</u>. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen muss infolge des großen Aktionsradius für die anpassungsfähige Art nicht befürchtet werden, zumal das Plangebiet keinen optimalen Lebensraum (Nahrungshabitat) darstellt.</p> <p>Die geplanten Eingrünungen mit standortgerechten und naturraum-typischen Gehölzen sollen insbesondere die landschaftliche Einbindung des geplanten Sondergebietes sowie den funktionalen Verbund mit der Umgebung gewährleisten (vgl. Pflanzlisten).</p> <p>Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung wurde in den Bauvorschriften aufgenommen</p>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Auswirkungen auf die in der Umgebung der Baggerseen vorkommenden Wasservögel sind ebenfalls abzu prüfen.</li> </ul>	<p>Während der Bau- und Betriebsphase kann es grundsätzlich zu nachhaltigen Störungen für die Vogelwelt (v.a. Wasservögel) durch Lärm- und Staubemissionen kommen. Da die Brecher- und Siebanlage an 195 Tagen im Jahr nicht im Betrieb ist, liegt der Lärmwert im Bereich der nördlichen Ufer der Seen Nr. 8 und 9 zwischen 45 und 50 dB(A). Ab einem Wert ab 47 dB(A) Lautstärke gehen Wissenschaftler und Naturschützer von einer dauerhaften Belastung mit einer Verminderung der Lebensraumeignung für lärmempfindliche Tierarten aus.</p> <p>Zwar wird dieser kritische Wert in Teilflächen geringfügig überschritten, allerdings sind hiervon nur sehr geringe Flächenanteile des Naturschutzgebietes betroffen, wie z.B. der zwischen der geplanten Anlage und den Baggerseen verlaufende Uferweg und der Nahbereich. Es überwiegen somit bei weitem Flächenanteile, die entsprechend im unteren Lärmbereich abgesiedelt sind.</p>
			<p>Die FFH-Vorprüfung und der Umweltbericht sind mit den in der Stellungnahme genannten Unterlagen zu ergänzen:</p> <p>Prüfung von Alternativen der Teilflächennutzung innerhalb des Bebauungsplans (beeinträchtigende Nutzungen möglichst weit weg vom FFH-/ bzw. Naturschutzgebiet).</p> <p>Erläuterung, um was es sich bei dem „Tankbereich“ handelt.</p> <p>Werbeanlagen sollten aufgrund der Lage ausgeschlossen werden.</p>	<p>Eine alternative Teilflächennutzung ist aufgrund der Lärmimmissionen betreff Pflegeheim nicht gegeben.</p> <p>Beim Tankbereich handelt es sich um einen 1.000 l Dieseltank und um ein Ad-Blue Fassgebilde. Der Dieseltank ist doppelwandig ausgebildet. Der Dieseltank und das Ad-Blue Fassgebilde stehen überdacht innerhalb einer abgedichteten Betonfläche mit Aufkantung. Die Aufstellfläche besitzt ausreichend Auffangvolumen. Die Eigenverbrauchstankstelle wird nach den Vorgaben der AwSV errichtet.</p> <p>Der Hinweis wurde in den Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			Angabe, ob Wasser aus der Stockacher Aach oder den Seen entnommen wird und ob Wasser oder sonstige Stoffe in die Stockacher Aach oder die Seen eingeleitet werden	Abwässer sind über die bestehende Schmutzwasserleitung zu entwässern. Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Die Entnahme und Einleitung von Wasser aus der Stockacher Aach oder den Seen ist nicht vorgesehen.
			<p><b>Straßenbauamt:</b></p> <p>Schleppkurvennachweise sind vorzulegen.</p> <p>Die verkehrliche Situation ist hinsichtlich Begegnungsverkehr unter Berücksichtigung beider in der Aufstellung befindlicher Bebauungspläne, von der Gemeinde zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Die Ergebnisse sind vorzulegen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass aus dem Plangebiet keine Verschmutzung der Kreisstraße erfolgt.</p>	<p>Der Schleppkurvennachweis wurde eingereicht. Die Ein- und Ausfahrt sind in alle Richtungen von einem Sattelzug problemlos zu bewältigen. Um aus Zoznegg in den Gemeindeweg einfahren zu können, muss die Gegenfahrbahn der K 6109 genutzt werden. Dies erscheint aufgrund der geringen Fahrzeugbelastung der Kreisstraße und den gegebenen Sichtverhältnissen als vertretbar.</p> <p>Die vorhandenen Straßen sind ausreichend ausgebaut um den Begegnungsfall Lkw/Lkw sicherzustellen.</p> <p>Da es sich nicht um bindiges Material handelt, ist eine Verschmutzung der Fahrbahn unwahrscheinlich.</p> <p>Sollte dennoch eine Verschmutzung der Fahrbahn eintreten, kommt die Einrichtung einer Reifenwaschanlage infrage. Der Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.</p>
			<p><b>Wasserwirtschaft und Bodenschutz:</b></p> <p>Es wird um Beachtung der unten aufgeführten Anmerkungen gebeten:</p> <p><b>Abwassertechnik:</b></p> <p>Der Hinweis Nr. 2 der Bebauungsvorschriften ist zu korrigieren. Der genannte § 45 (b) 3 bezieht sich auf das Wassergesetz in der Fassung vom 20.01.2005.</p>	Der Hinweis wurde in den Bebauungsvorschriften entsprechend korrigiert.



		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			Dieser wurde in der Fassung vom 03.12.2013 durch § 46 (3) ersetzt.	
			<b>Altlasten:</b> Altlasten / Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.
			<b>Bodenschutz:</b> Den Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu bilanzieren und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu nennen und im Bebauungsplan festzulegen.	Ein Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde im Zuge der Entwurfsplanung erstellt.  Der zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Boden ist im Vergleich zum genehmigten Bebauungsplan „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute – 1. Änderung“ damit insgesamt als vergleichsweise geringe Beeinträchtigung zu bewerten.  Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen wurden in dem Umweltbericht konkretisiert.
			<b>Grundwasserschutz, Wasserversorgung:</b> Bei der Planung sind hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird im Wasserrechtsverfahren berücksichtigt.
			<b>Oberirdische Gewässer:</b> Es ist zu korrigieren und klarzustellen, dass der Gewässerrandstreifen von baulichen und sonstigen Anlagen frei bleibt.	Die Darstellung des Schnitts B-B wurde korrigiert.
			<b>Vermessung:</b> Es werden Vorschläge für den Untertitel des schriftlichen und zeichnerischen Teils gemacht.	Der Untertitel vom Projekt wurde ergänzt.
2	Regierungspräsidium Freiburg	18.08.2020 Brief	Aus raumordnerischen Gesichtspunkten sind keine Einwände gegen die geplante Änderung des Bauungsplans vorzubringen.  Eventuelle Auswirkungen der geplanten Nutzung auf das Naturschutzgebiet und, teilweise sich überschneidende, FFH-Gebiet im Südwesten ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
3	Regionalverband Hochrhein-Bodensee		Keine Stellungnahme	
4	Netze BW	03.08.2020 Brief	<p>Im Bereich der Baumaßnahme befindet sich ein 0,4 und 20kV-Freileitungsnetz der Netze BW GmbH, deren Bestand gesichert sein muss. Dieses Freileitungsnetz soll auch in absehbarer Zeit bestehen bleiben.</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich eine 20-kV-Freileitung der Netze BW GmbH. Diese ist mit Leitungsrechten gesichert. Der eingetragene Schutzstreifen beträgt 9m zu beiden Seiten der Freileitung. In diesem ist eine Bebauung ohne vorherige Zustimmung der Netze BW nicht zulässig. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Sämtliche im Plan dargestellten 20-kV-Freileitungen außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen.</p> <p>In den Textteil ist es aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist.</p> <p>In den Textteil ist es auch aufzunehmen, dass Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu dulden sind.</p> <p>Der notwendige Sicherheitsabstand von 3m zu unserer 20kV-Freileitung (für 0,4kV-Freileitung: 1m) ist jederzeit einzuhalten. Dies gilt auch für die Annäherung von Baugeräten und anderen Gegenständen. Ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile z. B. durch Winddruck ist</p>	<p>Das Freileitungsnetz, die Leitungsrechte und die Schutzstreifen wurden auf dem Plan Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.</p> <p>Festsetzungen bzgl. Leitungsrecht und Schutzstreifen wurden in dem schriftlichen Teil des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Hinweise wurden im textlichen Teil übernommen.</p>

		Datum	Stellungnahme	Behandlungs-/Beschlussvorschlag
			dabei unbedingt zu berücksichtigen. Bei Baumpflanzungen muss das unterjährige Wachstum der Bäume einkalkuliert werden.	
5	Deutsche Telekom	17.08.2020 E-Mail	Bauarbeiten sollen bei dem Bauherrenserservice der Telekom vor Baubeginn gemeldet werden.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.
6	Polizeipräsidium Konstanz	06.08.2020 E-Mail	Es bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.
7	Landesamt für Denkmalpflege Im RPS		Keine Stellungnahme	
8	IHK Hochrhein-Bodensee	07.09.2020 Brief	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, keine Änderungen notwendig.
9	BUND RV Konstanz	17.08.20 Brief	<p>Entschiedener Protest gegen das geplante Vorhaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertverlust von Schutzgebiet und Naherholungsgebiet (Beobachtungsturm)</li> <li>- Bauplatz liegt teilweise im FFH-Gebiet</li> <li>- Gefährdung Lebensfähigkeit des Aach-Ökosystems wegen Damm, Staub und Schmutz aufgrund des LKW-Verkehrs</li> <li>- Vorkommen von Libellen, Teichfrösche, Fischschwärme, sowie verschiedene Vogelarten</li> <li>- Aach als Nahrungshabitat von dem Schwarzschorch</li> <li>- Beobachtung von Bibereinstiege sowie Anfänge eines Dammbaus</li> </ul> <p>Eine genauere saP wird gefordert, insbesondere bzgl. Biber.</p> <p>Eine Neophytenbekämpfung am Ufer wird empfohlen.</p> <p>Eingriff sollte mittels einer FFH-Prüfung sowie Alternativenprüfung begründet werden.</p>	<p>Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Tiere ist im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute – 1. Änderung“ damit insgesamt als vergleichsweise geringe Beeinträchtigung zu bewerten. Zumal sich im Verhältnis der Anteil vollversiegelter Flächen um rd. 50% reduziert. Zudem liegt umgekehrt der Anteil geplanter Schotterflächen deutlich höher, was z.B. für Reptilien in Randbereichen eine Aufwertung bedeuten kann.</p> <p>Im Zuge der Entwurfsplanung wurden eine FFH-Prüfung und ein Umweltbericht erstellt und eingereicht. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Änderung der Zweckbestimmung im Rahmen der 2. Bebauungsplanänderung „Anlage zur Verund Entsorgung „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute“ erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele bzw. die maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000- Gebietes nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu befürchten sind.</p> <p>Eine alternative Teilflächennutzung ist aufgrund der Lärmimmissionen betreff Pflegeheim nicht gegeben.</p>
10	Thüga Energienetze GmbH		Keine Stellungnahme	